

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/056/2023/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.03.2023				
Stadtrat	öffentlich	26.04.2023				

Titel:

Bildung einer Rücklage für Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Die Stadt Dessau-Roßlau beschließt, dass für die Gewinne im Veranlagungsjahr 2022 aller BgA's (Regiebetriebe) der Stadt Dessau-Roßlau eine Rücklage gebildet wird. Diese Gewinne sollen dem jeweiligem BgA als Eigenkapital weiterhin zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 20 Abs 1 Nr. 10 EStG BMF-Schreiben vom 11.09.2002 BMF-Schreiben vom 08.08.2005 BMF-Schreiben vom 28.01.2019
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vorlage betrifft alle Betriebe gewerblicher Art.
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Aufgrund der Mitteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG wurde die Stadt Dessau-Roßlau über die Notwendigkeit eines derartigen Beschlusses aufmerksam gemacht. Dieser Beschluss muss jährlich neu gefasst werden.

Mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde durch die Finanzverwaltung zu Auslegungsfragen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen. In dem genannten Schreiben werden die Rechtsfolgen bei Leistungen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei Gewinnen von BgA's ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausführlich erörtert. Die wesentlichste Änderung im Vergleich zu den BMF-Schreiben vom 11.09.2002 und 08.05.2005 ergeht in der Randnummer 35. Sie betrifft die Gewinne von BgA's ohne Rechtspersönlichkeit und die Gewinne bei Regiebetrieben. Diese Gewinne stellen keine kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG dar, wenn der Gewinn durch eine Rücklagenbildung gemindert wird.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist für den Zweck des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG die Rücklagenbildung anzuerkennen, wenn anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der Gewinn dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Diese objektiven Umstände sind gegeben, wenn durch das zuständige Gremium für den Veranlagungszeitraum 2022 bis zum 31.08.2023 ein förmlicher Beschluss über die Bildung einer Rücklage herbeigeführt wird. Damit kann nachvollzogen und überprüft werden, dass der Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll.

Für die folgenden BgA's der Stadt Dessau-Roßlau:

- BgA „Fotovoltaikanlage“
- BgA „Cafeteria im Berufsschulzentrum“
- BgA „Volkshochschule“
- BgA „Sportstätten“
- BgA „Schwimmbädern und Schwimmhallen“
- BgA „Erlebnisbad Roßlau“
- BgA „Jugend-, Kultur- und Seniorenfreizeitstätte Krötenhof“
- BgA „Tierpark“
- BgA „Anhaltische Landesbücherei“
- BgA „Technologie- und Gründerzentrum“
- BgA „Infrastrukturmaßnahme Hafen Roßlau“
- BgA „Verpachtung Dessau“
- BgA „Vermietung Roßlauer Objekte“
- BgA „Bowling-Center Rodleben“
- BgA „Freizeitbad Rodleben“

werden sowohl Gewinne als auch Verluste festgestellt. Welche BgA's und in welcher Höhe Gewinne für das Jahr 2022 erzielen werden, kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist es notwendig, für sämtliche BgA's diesen Beschluss zu fassen.

Ergibt sich im Rahmen der späteren Feststellung für das Jahr 2022 für den BgA ein Verlust, wird dieser Beschluss nicht benötigt. Wird hingegen ein Gewinn ermittelt und liegt ein solcher Beschluss über die Bildung einer Rücklage vor, kann der Gewinn dieser Rücklage ohne weiteres zugeführt werden. Liegt hingegen kein derartiger Beschluss vor, so würde dieser Gewinn als an die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschüttet gelten und der Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen.

Anlage 2: Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 28.01.2019 Randnummer 35